Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.08.2005
Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 321
Gliederungsnummer: 2040-i-4

außer Kraft

V aufgeh. durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Brem.GBl. 2006 S. 41)

Auf Grund des § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. November 2005 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 139 festgelegt, davon in Bremen 111 und 28 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Stufen:

Stufenschwerpunkt	Zahl der Ausbildungsplätze	
Primarstufe	34	
Sekundarstufe I	39	
Sekundarstufe II	66	davon 31 Ausbildungsplätze für Hauptseminare, die auch für berufsbildende Fachrichtungen ausbilden.

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Stufenschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	**Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt**		
	Sekundar-stufe II	**Sekundar-stufe I**	**Primar-stufe**
Arbeitslehre/Hauswirtschaft	-	5	-
Arbeitslehre/Techn. Werken	-	1	-
Arbeitslehre/Technologie	-	2	-
Arbeitslehre/Textilarbeit	-	0	-
Biologie	6	3	-
Chemie	4	2	-
Deutsch[1)]	10	14	20
Englisch	9	7	4
Französisch	3	1	-
Gemeinschaftskunde/Politik	12	1	-
Geographie	3	3	-
Geschichte	3	3	-
Griechisch	1	-	-
Informatik	6	-	-
Kunst	3	3	-
Latein	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	-	-	3
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	2
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	9
LB Sachunterricht	-	-	8
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	-	-	2
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	-	-	0
LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	-	-	0
Mathematik	10	7	11
Musik	3	2	-
Pädagogik	0	-	-
Philosophie	1	-	-
Physik	6	1	-
Psychologie	1	-	-
Religionskunde	1	3	-
Russisch	1	0	-
Sonderpäd. Fachrichtungen	1	10	9
Davon:			
• Geistigbehinderten Pädagogik		1	2
• Hörbehinderten Pädagogik		1	0
• Lernbehinderten Pädagogik		4	3
• Körperbehinderten Pädagogik		0	1
• Sehbehinderten Pädagogik		1	0

außer Kraft

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt		
	Sekundar-stufe II	Sekundar-stufe I	Primar-stufe
• Blinden Pädagogik		0	0
• Verhaltensgestörten Pädagogik		3	2
• Sprachbehinderten Pädagogik		0	1
Soziologie	1	-	-
Spanisch	5	0	-
Sport	9	10	-
Wirtschaftslehre	0	-	-
Berufsbild. Fachrichtungen	31		
davon:			
• Bautechnik	2		
• Biotechnik[2)]	3		
• Chemietechnik	0		
• Elektrotechnik	2		
• Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	5		
• Gestaltungstechnik	1		
• Graphische Technik	1		
• Land- und Gartenbau-Wissenschaft	1		
• Metalltechnik	1		
• Pflegewissenschaft	2		
• Sozialwissenschaft	2		
• Textil- u. Bekleidungstechnik	0		
• Wirtschaftswissenschaft	11		

[1)] enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache.
[2)] davon 1 Ausbildungsplatz für Biotechnik/Körperpflege

(5) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Französisch, Gemeinschaftskunde/Politik, Geographie, Geschichte, Mathematik, Musik und Physik im Sekundarbereich I nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für die Sekundarstufe II.

(6) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für das Fach Informatik in der Sekundarstufe II nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze für die allgemeinbildenden Fächer Chemie, Englisch und Physik der Sekundarstufe II bei gleichmäßiger Verteilung.
Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, so entscheidet das Los.

außer Kraft

§ 3

Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 - 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 171), sind alle in § 2 aufgeführten Fächer mit Ausnahme von:

1. In der Sekundarstufe II:
Berufliche Fachrichtungen:
Bautechnik, Biotechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Gestaltungstechnik, Graphische Technik, Land- und Gartenbauwissenschaft, Metalltechnik, Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften
Allgemein bildende Fächer:
Griechisch, Informatik, Latein, Physik, Russisch

2. In der Sekundarstufe I:
Arbeitslehre/Hauswirtschaft, Arbeitslehre/Technisches Werken, Arbeitslehre/ Technologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionskunde, Sonderpäd. Fachrichtungen, Sport

3. In der Primarstufe:
Englisch, LB Kunst, Musik, Sport mit dem Schwerpunkt Musik

außer Kraft

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 20. Januar 2005 (Brem.GBl. S. 19 - 2040-i-4) außer Kraft.

Bremen, den 7. Juli 2005
Der Senator für
Bildung und Wissenschaft